

RATGEBER

PFLEGEHEIM

Pflege



Inhalt

2

4

Schöner wohnen mit
Betreuung

6

Der Weg zum passenden
Pflegegrad

Begutachtung gut vorbereiten 6
Bei Ablehnung Widerspruch einlegen 7

8

Finanzierung sichern

10

Das passende Pflegeheim
finden - So geht's!

Die richtige Vorauswahl im Netz 11
Besuch der Häuser vor Ort 12

16

Heimvertrag – Darauf sollten
sie achten

20

So meistern Sie den Umzug!



Schöner wohnen mit Betreuung Schritt für Schritt zum richtigen Pflegeheim

.....
Gerda Meyer war mit ihren 95 Jahren noch recht beweglich und aktiv, tägliche Spaziergänge und kleine Einkäufe bewältigte sie nicht ohne Stolz noch alleine, brauchte sonst kaum Assistenz. Sie war eine gesellige Dame, liebte es, beim täglichen Gang durch den Park mit Bekannten und Nachbarn ein Schwätzchen zu halten.



Gerda Meyer war mit ihren 95 Jahren noch recht beweglich und aktiv, tägliche Spaziergänge und kleine Einkäufe bewältigte sie nicht ohne Stolz noch alleine, brauchte sonst kaum Assistenz. Sie war eine gesellige

Dame, liebte es, beim täglichen Gang durch den Park mit Bekannten und Nachbarn ein Schwätzchen zu halten. Doch dann kam der Sturz im Treppenhaus ihres Häuschens mit der Folge eines komplizierten Bruchs am Hüftgelenk. Zunächst pflegten die Angehörigen Gerda Meyer, waren aber bald überfordert mit dieser 24-Stunden-Aufgabe. „Ich wusste gar nicht mehr, wo mir der Kopf steht. Ich habe ja selbst eine Familie mit Kindern und einen Beruf. Seit dem Sturz, hatte ich keinen Feierabend mehr, keine Pausen, keinen Urlaub. Irgendwann konnte ich einfach nicht mehr“, erinnert sich die 60-jährige Tochter Claudia. Der Familienrat beschloss, sich nach einer passenden Pflegeeinrichtung umzuschauen, auch wenn Gerda Meyer, wie viele Pflegebedürftige, Angst davor hatte, ihre geliebten eigenen vier Wände aufzugeben und in eine völlig neue Umgebung zu ziehen.

Befinden Sie und Ihre Familie sich gerade in einer ähnlichen Situation? Ringen auch Sie mit sich, die richtige Entscheidung für Ihre geliebten Eltern oder Großeltern zu treffen? Egal, ob diese relativ plötzlich wie Gerda Meyer oder eher schleichend, wie zum Beispiel bei einer Demenzerkrankung, pflegebedürftig werden – sind auch Sie wie die meisten Angehörigen nicht hinreichend darauf vorbereitet und zum ersten Mal mit dieser Situation konfrontiert.

Und bedenken Sie: Ein neues Zuhause in einer fachlich versiert und liebevoll geführten Pflegeeinrichtung kann auch die Chance für einen neuen positiven Lebensabschnitt beinhalten, der neben der Pflege auch viel Geselligkeit sowie körperliche und kulturelle Aktivitäten bietet. „Zuerst konnte ich mir gar nicht vorstellen, dass ich mich eingewöhnen werde, aber alle sind hier sehr nett zu mir. Ich mache täglich meine Übungen, nachmittags steht Bingo auf dem Programm und ich konnte neulich sogar mal wieder ins Theater gehen“, berichtet Gerda Meyer.

Von der Finanzierung der Pflege über die Wahl der richtigen Pflegeeinrichtung bis hin zum Umzug hilft Ihnen diese Schritt-für-Schritt-Anleitung dabei, die Formalitäten reibungslos zu erledigen und die richtige Entscheidung für eine Pflegeeinrichtung, die gut zu Ihrem Angehörigen passt, zu treffen.

Generell ist eine Senioreneinrichtung für Sie die bessere Wahl, wenn:

- **Ihr Angehöriger nur wenige Kontakte pflegt, aber mehr Austausch wünscht,**
- **die Wohnung für die ambulante Pflege nicht geeignet ist,**
- **Sie nicht in der Nähe wohnen oder keine Kapazitäten haben,**
- **der Pflegebedarf sehr hoch ist**
- **oder eine fortschreitende Demenz vorliegt**

Der Weg zum passenden Pflegegrad

Am besten stellen Sie sich zunächst die Frage, wieviel Pflege überhaupt benötigt wird, bei welchen Tätigkeiten der Pflegebedürftige Hilfe braucht. Reicht eine stundenweise Betreuung oder benötigt Ihr Angehöriger Assistenz rund um die Uhr? Im Internet gibt es Rechner, zum Beispiel von einigen Pflegekassen, die den Pflegebedarf einschätzen. Wird Ihnen immer klarer, dass nur eine stationäre Betreuung in Frage kommt, beantragen Sie die Festlegung eines sogenannten Pflegegrades bei der Pflegekasse, um finanzielle Unterstützung zu bekommen. Besonders

reibungslos klappt das, wenn Sie mit dem Pflegebedürftigen eine Versorgungsvollmacht und eine Patientenverfügung vereinbaren, damit Sie nicht nur Ansprechpartner für die Pflegekassen sein können, sondern in Zukunft auch Maßnahmen der Ärzte im Notfall und andere medizinischen Behandlungen regeln können.

6

Begutachtung gut vorbereiten

Nachdem Sie den Antrag gestellt haben, prüft ein Gutachter des Medizinischen Dienstes Bund (MDB), bei privat Versicherten ein Mitarbeiter von Medicproof, den Pflegebedarf vor Ort. Dabei ist eine gute Vorbereitung entscheidend. Vor dem Termin sollten Sie alle Unterlagen zusammentragen, die einen Eindruck vom Gesundheitszustand und den Einschränkungen des Pflegebedürftigen vermitteln. Dazu gehören beispielsweise Arztbriefe, aber auch eine Übersicht über alle Medikamente, die der Betroffene nimmt. Auch ein Schwerbehindertenausweis oder Dokumente vom Pflegedienst sind hilfreich. Zusätzlich sollten Sie notieren, in welchen Situationen Sie Einschränkungen erfahren, wobei der Pflegebedürftige Hilfe braucht und welche Probleme es im Alltag und bei der Pflege gibt. Pflegeberater der Krankenkasse oder von kommunal finanzierten Pflegestützpunkten können mit Ihnen vorab alle Punkte durchgehen, die bei der Begutach-

tung wichtig sind und den Termin gemeinsam mit Ihnen vorbereiten. Sprechen Sie mit Ihrem Angehörigen vorab über den Termin. Er sollte möglichst realistisch seinen Zustand beschreiben, sich nicht besser darstellen, aber auch nichts dramatisieren.

Der Gutachter orientiert sich an sechs Modulen mit insgesamt 64 Prüfpunkten. Er befragt Ihren pflegebedürftigen Verwandten und prüft motorische und kommunikative Fähigkeiten. Während Bedürftige mit Pflegegrad 1 nur geringfügig hilfsbedürftig sind, weil sie zum Beispiel nur Hilfe beim Einkaufen oder Putzen brauchen, sind die Einschränkungen bei den Pflegegraden 2 bis 5 erheblich höher. Hier hat der Pflegebedürftige Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen.

Bei Ablehnung Widerspruch einlegen

Innerhalb von 25 Arbeitstagen muss die Pflegekasse über den Antrag entscheiden. Hat sie einen Pflegegrad anerkannt, erhalten Sie rückwirkend vom Datum der Antragsstellung an finanzielle Unterstützung. Wird die Bedürftigkeit nicht anerkannt oder ein zu niedriger Pflegegrad festgelegt, können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Experten empfehlen, sich für die Begründung des Widerspruchs Unterstützung zu holen. Diese können Sie beispielsweise bei Pflegeberatungsstellen oder Sozialverbänden erhalten. Zu einer solchen Beratung sollten Sie auf jeden Fall das Pflegegutachten mitbringen. Dieses muss die Pflegekasse Ihnen schicken. Haben Sie Widerspruch eingelegt, entscheidet die Pflegeversicherung darüber nach Aktenlage oder schickt einen Zweitgutachter. Sollte Ihr Widerspruch abgelehnt werden, können Sie vor dem Sozialgericht klagen.



Finanzierung sichern

Dass eine Unterbringung mit Pflege und Vollpension ihren Preis hat, haben Sie sich vielleicht schon gedacht. 2024 kostet im Bundesdurchschnitt ein Heimaufenthalt laut Pflegestatistik des Statistischen Bundesamts monatlich etwa 3.300,- Euro.

Die größten Posten auf der Rechnung der Pflegeheime sind:

1. Pflege:

Mit diesem Geld werden Pflegefachkräfte sowie andere Betreuungen finanziert. Diese Kosten werden je nach Pflegegrad bis zu einem Maximalbetrag von der Pflegekasse übernommen:

Pflegegrad 1: 125,- Euro

Pflegegrad 2: 770,- Euro

Pflegegrad 3: 1262,- Euro

Pflegegrad 4: 1775,- Euro

Pflegegrad 5: 2005,- Euro

2. Unterkunft & Verpflegung:

Die Finanzierung dieser Kosten gehört zum Eigenanteil, den Versicherte selbst tragen müssen. Hierzu gehören neben Vollverpflegung und Unterkunft auch z.B. Reinigung sowie Wäscheversorgung.

3. Investitionskosten:

Diese umfassen unter anderem Bau- bzw. Erwerbskosten, Instandhaltungskosten sowie Miet- und Pachtzahlungen.

Tipp: Nicht immer müssen Sie alle Investitionskosten zahlen – Fragen Sie nach, ob Ihr Pflegeheim öffentlich gefördert wird.

Der Eigenanteil ist je nach Heim unterschiedlich hoch. Im Bundesdurchschnitt mussten Pflegebedürftige im Jahr 2023 2.200,- Euro selbst zahlen. Hierfür müssen Bewohner ihre Rente – maximal bis auf ein Taschengeld von 135,54 Euro (Stand: Januar 2023) – verwenden.

Reichen Rente und Ersparnisse nicht aus, steht vielleicht auch bei Ihnen der Verkauf des Elternhauses zur Debatte. Kein leichter Schritt, den Sie aber auch vermeiden können: Wenn die Immobilie vom Ehepartner bewohnt wird, dann gehört sie zum Schonvermögen, sofern Sie als angemessen anzusehen ist. Und wenn Sie rechtzeitig handeln und die Immobilie mindestens zehn Jahre vor dem Pflegefall an die Angehörigen übertragen wurde, können Sie das Haus vor dem Verkauf retten.

Gibt es keine andere Möglichkeit, als die Veräußerung der Immobilie? Dann sollten Sie sich früh damit befassen, um einen übereilten Spontan- oder Zwangsverkauf zu verhindern.

Doch wieviel ist das Haus oder die Wohnung überhaupt wert? Kennen Sie sich nicht aus mit Details wie technischen Eigenheiten, Schwachstellen oder Wertsteigerungen durch aufwendige Renovierungen? Dann lassen Sie den Immobilienwert durch einen Makler, am besten mit Zusatzausbildung zum Sachverständigen, unverbindlich schätzen und geben Sie, wenn Ihnen der Aufwand zu groß ist, den Verkauf in seine Hände.

Bei Ihrem Angehörigen steht keine Immobilie oder genügend Ersparnis zur Verfügung? Hier hilft die bedarfsorientierte Sozialleistung „Hilfe zur Pflege“. Sie begleicht die übrigen Kosten, wenn Pflegebedürftige neben geringen Einkünften nur über ein Barvermögen von bis zu 5.000,- Euro verfügen. Vorher prüft die zuständige Behörde, ob Kinder der zu pflegenden Angehörigen unterhaltspflichtig sind. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind sie das seit Januar 2020 nur noch, wenn ihr jährliches Bruttoeinkommen 100.000,- Euro übersteigt. Bei mehreren Kindern darf nur das Kind, das auf mehr als diesen Betrag kommt, zur Kasse gebeten werden. Nicht nur das Arbeitsentgelt (brutto, nach dem Abzug von Werbungskosten) und der Gewinn

aus selbstständiger Tätigkeit werden dann berücksichtigt, sondern auch Kapitaleinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Einkommen der Schwiegerkinder bleibt außen vor. Davon ausgenommen ist das sogenannte Schonvermögen beim Elternunterhalt. Also soweit das Vermögen nachweislich der eigenen Alterssicherung dient, bleibt es unangetastet.

Tipp: Wenn Sie unterhaltspflichtig sind, können Sie die Ausgaben für ein Alters- oder Pflegeheim als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen, ebenso wie die Kosten des Umzugs in das Pflegeheim.

Das passende Pflegeheim finden

.....

Die Entscheidung ist gefällt, Ihr Angehöriger benötigt intensive Pflege und Betreuung. Natürlich wollen Sie nur das Beste für Ihren geliebten Verwandten, einen Ort, wo er oder sie sich wohl und Zuhause fühlt. Deshalb sollten Sie sich ausreichend Zeit nehmen und gut informieren. Wenn Sie kurzfristig Hilfe benötigen, empfiehlt sich eine vorübergehende sogenannte Kurzzeitpflege. Dafür bieten viele Pflegeheime entsprechende Plätze an.

Die richtige Vorauswahl im Netz

Am besten gehen Sie Schritt für Schritt vor: In welcher Region will der Pflegebedürftige in Zukunft leben? Bevorzugt er eine Einrichtung, die in seiner jetzigen Wohnumgebung liegt oder möchte er in die Nähe von weiter weg lebenden Verwandten ziehen? Bevorzugt er ein städtisches Umfeld oder einen Wohnbereich im Grünen auf dem Land?

Mit Hilfe verschiedener Datenbanken im Internet (z.B. Heimverzeichnis.de) können Sie dann mit Ihrer Suche in der ausgewählten Gegend beginnen. Viele dieser Verzeichnisse erleichtern die Suche mit Filtern nach Preisen oder auch Pflegeschwerpunkten. Behalten Sie dabei immer Ihre Finanzierungsmöglichkeiten im Blick und überlegen Sie, welche Art von Pflege und Betreuung für Ihren Angehörigen wichtig ist.

Haben Sie eine Vorauswahl getroffen, finden Sie auf den Internetseiten der Pflegeheime weitere hilfreiche Informationen oder Sie lassen sich Prospekte zuschicken. Lesen Sie auch zwischen den Zeilen: Ist der Internetauftritt einer Einrichtung freundlich und informativ oder eher unpersönlich und wenig transparent? Ein Prüfsystem, das seit Herbst 2019 angewendet wird, soll die Qualität der Pflegeheime benoten. Dabei werden zum Beispiel in einer Stichprobe

neun Bewohner und ihr Leben in der Einrichtung untersucht und sie persönlich befragt. Zusätzlich ist das Fachgespräch mit den verantwortlichen Pflegefachkräften ein wesentlicher Bestandteil dieses Prüfverfahrens. Daneben gibt es ein weiteres System der Qualitätsmessung und -darstellung der Ergebnisse. Ratsuchende können dann nach für sie wichtigen Kriterien verschiedene Einrichtungen online miteinander vergleichen. Ein weiterer guter Indikator für Qualität in der Pflege ist der sogenannte „Grüne Haken“. Im Idealfall treffen Sie auf diese Weise eine Vorauswahl von etwa drei Häusern.

Absolut notwendig sind jedoch am besten mehrere Besichtigungen vor Ort, auch unangemeldet. Sprechen Sie mit Heimleitung, Pflegepersonal und Bewohnern. Beobachten Sie gemeinsam mit Ihrem zu pflegenden Angehörigen, ob die Pflegekräfte herzlich mit den Bewohnern umgehen. Zudem können Checklisten zum Abhaken, zum Beispiel von den Pflegekassen, helfen, sich ein Urteil zu bilden.

Verfassen Sie aber unbedingt auch eine eigene Checkliste, in der Sie alles zusammenfassen, was Ihnen bei der Betreuung und Versorgung wichtig ist. Zentrale Fragen, die Sie sich stellen sollten, sind:

- **Wirkt das Gebäude sauber? Machen die Bewohner einen gepflegten Eindruck?**
- **Wie viele Vollzeitpflegekräfte gibt es? Haben Sie genügend Zeit, auf einzelne Bewohner einzugehen? Wie hoch ist die Fluktuation bei den Mitarbeitern? Der Pflegenotstand ist aktuell so ausgeprägt, dass für viele Heime Belegungsstopps wegen Fachkräftemangel verhängt wurden.**
- **Gibt es einen Gemeinschaftsraum und eine Cafeteria? Wie groß sind die Zimmer? Können eigene Möbel mitgebracht werden? Gibt es Einzelzimmer oder Mehrbetträume?**
- **Können Bewohner ihren Tagesablauf mitgestalten? Gibt es Freizeitangebote wie gemeinsames Singen, Basteln, aber auch zum Beispiel Krankengymnastik? Können Bewohner sich einbringen bei zum Beispiel hauswirtschaftlichen Tätigkeiten?**
- **Werden Angehörige in wichtige Entscheidungen einbezogen? Wie ist hier die Kommunikation? Gibt es ein Beschwerdemanagement und einen Bewohnerbeirat?**
- **Werfen Sie einen Blick auf den Speisplan und nehmen Sie an einem Mittagessen teil. Sind die Mahlzeiten frisch und abwechslungsreich, gibt es Wahlmenüs? Sind die Essenszeiten flexibel und Speiseräume ansprechend?**
- **Welche Möglichkeiten bestehen, einen Arzt, Geschäfte, die Post, Apotheke oder Gastronomiebetriebe in der Umgebung aufzusuchen?**

Besuch der Häuser vor Ort

12



Sprechen Sie mit der Heim- und Wohnbereichsleitung

Lassen Sie sich das Pflegekonzept erklären. Wichtig: Wird aktivierende Pflege praktiziert? Werden die Bewohner zur Eigeninitiative animiert? Gute Pflegeheime leisten übrigens eine ausführliche sogenannte Biografiearbeit mit Lebensbüchern und Collagen. Welchen Beruf hatte der Bewohner, welche Hobbys prägten das bisherige Leben? Aus diesen Informationen lassen sich Anregungen für Gespräche, aber mehr noch, für Freizeitangebote ableiten. Lassen Sie sich darum auch das Freizeitangebot des laufenden Jahres, die Abendangebote und letzten Ausgaben der Heimzeitung zeigen.

Spezialfall Demenz:

13

Plätze in guten Demenz-Pflegeheimen sind begehrt, machen Sie sich hier also rechtzeitig auf die Suche. Am besten sind Wohnbereiche geeignet, die auf das Hausgemeinschaftskonzept oder Senioren-WGs setzen, beides basiert auf überschaubaren, gemütlichen Wohngruppen. Speziell geschultes Personal begleitet durch einen klar strukturierten Alltag und beteiligt sie an häuslichen Tätigkeiten. Wichtig bei der Auswahl ist hier:

- **Wird der Wohnbereich geschlossen oder offen geführt?**
- **Geschlossene Abteilungen dürfen die Bewohner nicht alleine verlassen.**
- **Gute Einrichtungen verzichten auf Fixierung und medikamentöse Ruhigstellung heute weitgehend.**
- **Welche Förderangebote, Beteiligungsmöglichkeiten und Aktivitäten gibt es?**
- **Was passiert, wenn Ihr Angehöriger schwerstpflegebedürftig und bettlägerig wird?**

Haben Sie sich für ein Pflegeheim entschieden? Dann kann Ihr Angehöriger bei einem Probewohnen zwei Wochen lang ausprobieren, ob er sich wohlfühlt. Es kann passieren, dass das Wunschheim keinen Platz frei hat. Hier gibt es die Möglichkeit, sich auf eine Warteliste setzen zu lassen. Um die Zwischenzeit zu überbrücken, empfiehlt es sich, zunächst ein anderes Heim zu beziehen.



Erbengemeinschaft

14

Wenn ein Erblasser nicht nur einen, sondern mehrere Erben hinterlässt, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Die einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft werden auch als Miterben bezeichnet. Dabei kann die Berufung zum Erben entweder aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder durch gewillkürte Erbfolge, also durch ein Testament, erfolgen. Ermittelt wird die Erbfolge durch das Nachlassgericht.

Nicht selten kommt es zwischen den Miterben zum Streit, wenn es um die Teilung eines gemeinsamen Erbes geht. Um dies zu vermeiden, bedarf es einer klaren und möglichst detaillierten Regelung durch den Erblasser. Diese legt fest, wer welche Rechte und Vermögenspositionen übernimmt und was er gegebenenfalls dafür zu tun hat. Der diesbezügliche Wille des Erblassers wird im Testament festgehalten, dabei ist zwischen drei juristischen Kategorien zu unterscheiden – der Erbeinsetzung,

dem Vermächtnis und der Auflage. Weiter kann der Erblasser z.B. durch einen Testamentsvollstrecker sicherstellen, dass seine letztwilligen Verfügungen auch eingehalten werden.

Auch wenn es sich um eine Erbengemeinschaft handelt, benötigt man, um sein Erbe antreten zu können, in vielen Fällen einen Erbschein. Dieser wird von einem Nachlassgericht ausgestellt. Er weist eine Person als Erben aus und gibt an, welchen Anteil des Nachlasses dieser Erbe erhält. Im Falle einer Erbengemeinschaft können zwei Arten von Erbscheinen ausgestellt werden. Der gemeinschaftliche Erbschein enthält die Namen aller Miterben und ihren jeweiligen Erbanteil in Quoten. Er kann nur von allen Miterben gemeinsam beantragt werden. Daneben kann auch jeder Miterbe einen Teilerbschein beantragen. Dieser bezieht sich nur auf seine individuelle Erbenstellung.

Verschenken statt vererben

Häufig ist es sinnvoll, wenn der Erblasser sein Vermögen bereits zu Lebzeiten überträgt, also verschenkt. Dies schafft zum einen rechtliche Klarheit, weil der Wille des Erblassers klar geregelt wird. Außerdem können hohe steuerliche Freibeträge geltend gemacht werden.

Gerade bei Immobilien kann eine vorweggenommene Erbschaft ratsam sein, denn Häuser und Wohnungen lassen sich im Gegensatz zu Geldvermögen nicht einfach aufteilen. Und nicht immer sind Immobilienerben in der Lage, die anfallende Erbschaftsteuer zu bezahlen und ihre Geschwister anteilig auszuzahlen. Schlimmstenfalls müssen sie verkaufen.

Wer seinen Nachfahren hohe Steuerzahlungen ersparen will, kann seine Immobilie verschenken. Der Schenker kann vereinbaren, dass die Schenkung zu seinem Tode eintritt („kalte Hand“); er kann aber auch zu Lebzeiten Nahestehende mit warmer Hand begünstigen. In beiden Fällen müssen die Begünstigten für die Immobilie eine Schenkungsteuer bezahlen. Ihre Höhe orientiert sich am Verwandtschaftsgrad zum Geber, der eigenen Steuerklasse sowie der steuerlichen Freibeträge.

Direkte Nachfahren wie Kinder haben einen Freibetrag von je 400.000 Euro. Dieser kann beim Verschenken unter Lebenden alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden. Der Haken dabei ist, dass die Immobilie in dieser Zeit nicht verkauft werden darf. Als Basis für die Steuerermittlung wird der Verkehrswert herangezogen. Eingelegene Wohnrechte wirken steuermindernd, weil sie zu Recht den Wert der Liegenschaft reduzieren und sie mit diesem Nießbrauch schwerer verkäuflich wären.

Kein Schenker muss befürchten, nach der Übertragung seine Ansprüche am Immobilienbesitz zu verlieren. Seine Risiken können mit Wohn- und Nießbrauchrechten eingedämmt werden. Bei Letzterem behält der Gönner auch nach der Übertragung das Recht, das Eigentum zu nutzen und die Mieten einzuziehen. Gleichzeitig kommt er für laufende Kosten auf. Diese rechtlichen Bindungen werden im Grundbuch eingetragen.

In schwerwiegenden Fällen kann die Schenkung wegen groben Undanks rückgängig gemacht werden. Außerdem kann im Notarvertrag ein Rückforderungsvorbehalt vereinbart werden.

Sollen an weit entfernte Verwandte wie Nichten oder Patenkinder, mit denen man nicht verwandt ist, Vermögenswerte aus Stein und Mörtel übertragen werden, besteht die Möglichkeit, diese zu adoptieren. Sie werden dann steuerlich wie leibliche Kinder behandelt. Demnach kommen sie in den Genuss hoher steuerlicher Freibeträge, sofern an sie eine Immobilie verschenkt oder vererbt wird.

Oft wird das Thema Verschenken und Vererben zu Lebzeiten umschifft, weil man sich ungern mit der eigenen Vergänglichkeit befasst. Dabei verhindern klare Vereinbarungen möglicherweise viele Streitigkeiten nach dem Tod. Häufig versprechen Erblasser vor ihrem Tod ihren Nachfahren mündlich eine Immobilie oder Geldvermögen. Rechtlich aber besitzen solche Absichtserklärungen keine Relevanz.

15





Heimvertrag: Darauf sollten Sie achten

.....
Sie haben ein passendes
Pflegeheim gefunden und es
ist sogar ein Platz in einem
gemütlichen Wohnbereich frei?
Dann steht der Unterzeichnung
des Heimvertrages nichts mehr
im Wege. Dabei gilt es, diesen
vorher genau zu prüfen, denn er ist
die rechtliche Grundlage für den
Aufenthalt in der Einrichtung -
Und die Sorge ist vielleicht auch
bei Ihnen groß, etwas Wichtiges
zu übersehen.

Zum Glück hat hier der Gesetzgeber vorgesorgt: Das Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG) regelt viele verbraucherfreundliche Vereinbarungen. Weichen Klauseln im Heimvertrag zum Nachteil des Bewohners davon ab, sind sie unwirksam. Zudem gibt das Gesetz Vorgaben, was im Vertrag stehen muss. Wichtig: das Pflegeheim ist dazu verpflichtet, schon vor Vertragsabschluss, frühzeitig und verständlich über das Angebot zu informieren und so für Transparenz zu sorgen.

Diese Angaben dürfen u.a. laut Verbraucherzentrale nicht fehlen:

- **Art, Inhalt und Umfang von Pflege- und Betreuungsleistungen,**
- **detaillierte Beschreibung über Lage und Ausstattung**
- **der Einrichtung (z.B. Anzahl der Zimmer, Größe des**
- **eigenen Zimmers, Gemeinschaftsräume und deren Nutzungsbedingungen),**
- **eingebraachte Sachen (Möbel, Elektrogeräte etc.) und Haftung,**
- **aufgeschlüsselte Kosten nach Wohnraum, Verpflegung, Pflege- und Betreuungsleistung sowie Investitionskosten**

- **Ergebnisse aus den Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst Bund (MDB)**
- **die Kontaktdaten der zuständigen Beschwerdestelle,**
- **Details über Abwesenheiten: Generell müssen Pflege-**
- **einrichtungen die Kosten für Pflege, Unterkunft und Verpflegung nach WBVG ab dem vierten Tag der Abwesenheit um mindestens 25 Prozent reduzieren.**

Auch der Vertrag selbst muss diese einzelnen Leistungen enthalten und die Kosten übersichtlich darstellen. "Weicht der Unternehmer in einem oder mehreren Punkten von den Informationen ab, die Sie im Vorfeld erhalten haben, muss er das klar markieren", so die Verbraucherzentrale.



Heimvertrag unbedingt vorab checken lassen !

Professionelle Hilfe bietet für zum Beispiel die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen. Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn sich Berechnungsgrundlagen ändern und der Betreiber schriftlich die Notwendigkeit begründet. Außerdem muss er eine Anpassung des Vertrages anbieten, falls der Bewohner später mehr oder andere Betreuung braucht, außer der Bewohner ist schriftlich damit einverstanden, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden. Verzichten Sie auf erweiterte Leistungen, obwohl die Einrichtung einen Bedarf sieht, kann dies zu einer Kündigung seitens der Pflegeeinrichtung führen.

Sie schließen einen Heimvertrag auf unbestimmte Zeit ab. Eine Befristung ist nur möglich, wenn sie den Interessen des Bewohners nicht widerspricht, zum Beispiel bei einer vorübergehenden Unterbringung.

Sie können bis zum dritten Werktag des laufenden Monats kündigen, der Vertrag endet dann zum Monatsende. In den ersten zwei Wochen können Sie jederzeit fristlos kündigen sowie bei wichtigen

Gründen, wie zum Beispiel mangelhafter Pflege oder Preiserhöhungen. Stirbt der Bewohner, endet sein Vertrag sofort. Der Betreiber selbst darf nur kündigen, wenn er etwa den Betrieb einstellt oder der Heimbewohner über zwei Monate hinweg das Entgelt nicht vollständig zahlt.

Tipp: Sind Sie Vorsorgebevollmächtigter für den zu pflegenden Angehörigen, sollten Sie das kenntlich machen, zum Beispiel mit „in Vertretung“. Andernfalls gelten Sie als Vertragspartner und das Heim kann Geld-Forderungen an Sie stellen.

So meistern Sie den Umzug!

.....
Der Umzug in eine Pflegeeinrichtung ist für Ihren Angehörigen ein gravierender neuer Lebensabschnitt. Vielen Pflegebedürftigen fällt es schwer, ihre gewohnte Umgebung zu verlassen. Machen Sie es Ihm so leicht wie möglich, und planen Sie deshalb alle Abläufe genau. Wir zeigen Ihnen, wie der Start in ein neues Leben im Pflegeheim reibungslos gelingt und welche Formalitäten auf Sie zukommen:

- **Planung des Umzugs:** Beauftragen Sie ggf. ein Umzugsunternehmen. Es gibt Dienstleister, die auf sogenannte Seniorenzüge spezialisiert sind und zusätzliche Leistungen wie Planung des neuen Wohnraums, Unterstützung bei der Haushaltsauflösung, Hilfestellung bei Behördengängen und Unterstützung bei Wohnungs- und Hausverkauf anbieten.
- Klären Sie mit der Heimleitung, welche Möbel ins Pflegeheim mitgenommen werden dürfen und besprechen Sie ggf. die Mitnahme von Haustieren.
- **Wohnungsauflösung:** Was nicht mit ins Pflegeheim genommen werden kann oder soll, muss verschenkt, verkauft, entsorgt werden.
- **Pflegekasse/Krankenkasse benachrichtigen:** Der Umzug kann bezuschusst werden, stellen Sie den entsprechenden Antrag.
- **Benachrichtigen Sie behandelnde Ärzte:** Klären Sie, ob diese die Betreuung in der Pflegeeinrichtung weiterhin übernehmen.
- Nehmen Sie rechtzeitig Adress- und Vertragsänderungen, bzw. Kündigungen vor (z.B. bei Banken, Finanzamt, Energie, GEZ, Mahlzeitendienst, Ummeldung, Nachsendeantrag).
- Prüfen Sie, welche Versicherungen noch benötigt werden
- und bei welchen Verträgen Bewohner automatisch über das Pflegeheim mitversichert sind.
- Klären Sie, welche wichtigen Dokumente bei der Heimverwaltung hinterlegt sein müssen. Immer notwendig sind eine Kopie des
- Personalausweises, der Nachweis der Krankenkasse und
- die Ummeldung des Einwohnermeldeamtes. Zu den wichtigsten
- Dokumenten zählen daneben ärztliche Befunde, Diagnosen und Verordnungen von Medizinern, Krankenhäusern oder
- Reha-Einrichtungen. Außerdem werden der Bescheid der Pflegeversicherung über die Einstufung in den Pflegegrad, etwaige Betreuungsverfügungen, der Rentenbescheid und
- diverse Versicherungsnachweise benötigt. Bewahren Sie die Originale gut auf.
- Hilfsmittel, wie Rollstuhl oder Hörgerät, sollten soweit möglich, in die Pflegeeinrichtung mitgenommen werden.
- Bedenken Sie, alle nötigen und lieb gewonnenen persönlichen Dinge wie Kleidung, Lesebrille, Bilder, Bücher etc. mitzunehmen.

21

Tipp der Verbraucherzentrale: Wenn die Pflegebedürftigkeit Ihres Angehörigen für Sie überraschend kommt, können Sie eine kurzfristige Arbeitsverhinderung bei Ihrem Arbeitgeber anmelden. Sie verschafft bis zu zehn Tage Verschnaufpause.

Den Tag des Umzugs sollten Sie vorher mit der Heimleitung genau besprechen. Wer vormittags einzieht, kann mit einer größeren Anzahl von Mitarbeitenden rechnen. Teilen Sie der Pflegedienstleitung lieb gewonnene Rituale rechtzeitig mit. Ein paar Blumen oder andere Aufmerksamkeiten im neuen Wohnbereich erleichtern das Ankommen.



Impressum

2. aktualisierte Auflage 2024

Herausgeber: Wordliner GmbH

Redaktion: Wordliner GmbH

Copyright: Wordliner GmbH

Paul-Robeson-Straße 10

10439 Berlin

Telefon: 030 809520880

E-Mail: info@wordliner.com

Web: www.wordliner.com

Bildnachweise

Titel: AllaSerebrina/Depositphotos.com

S.3 alexraths/Depositphotos.com / S.4 Wavebreakmedia/Depositphotos.com / S.7 photographee.eu/Depositphotos.com /

S.10 AndrewLozovyi/Depositphotos.com / S.12 tommyandone/Depositphotos.com / S.14 pikselstock/Depositphotos.com /

S.16 Barabasa/Depositphotos.com / S.20 AndrewLozovyi/Depositphotos.com

